

Dokument-Nummer: S0110  
Erstell / Überarbeitet: 11/2005

Ausgabe: 3.4  
Seite: 1 von 5

Druckdatum: 6. Dez. 05

Handelsname:

**Micro-Teflon®-Pulver**  
TG0110

### 1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

- 1.1 Stoffklasse: Fluorpolymer.
- 1.2 Angaben zum Hersteller: Dr. Tillwich GmbH Tel.: +49 (0) 7451 5386-0  
Werner Stehr Fax: +49 (0) 7451 5386-70  
Murber Steige 26 E-Mail: info@tillwich-stehr.com  
72160 Horb
- 1.3 Notfallrufnummern: +49 (0) 7451 5386-20 (8.00 bis 17.00)  
+49 (0) 7451 3766 (17.00 bis 8.00)

### 2. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

- 2.1 Stoff:  Zubereitung:
- 2.2 CAS-Nr.: 9002-84-0 EG-Nr.:
- 2.3 Chemische Charakterisierung: Polytetrafluorethylen.
- 2.4 Enthält: Keine kennzeichnungspflichtigen Bestandteile.
- Einstufung nach Stoffrichtlinie RL 67/548/EG, Zubereitungsrichtlinie RL 1999/45/EG, Beschränkungsrichtlinie RL 76/769/EG und nach nationalem Recht ChemG, GefstoffV., TRGS in den neuesten Fassungen.  
Alle Einzelkomponenten sind im EINECS enthalten.

### 3. Mögliche Gefahren

- 3.1 Physikalische/chemische Gefahren: Nicht als gefährlich eingestuft.
- 3.2 Gesundheitsgefahren: Nicht als gefährlich eingestuft.
- 3.3 Gefahren für die Umwelt: Nicht als gefährlich eingestuft.

### 4. Erste Hilfe Maßnahmen

- 4.1 Hautkontakt: Beschmutzte Kleidung entfernen. Nach der Arbeit die Hände sorgfältig mit Wasser und Seife waschen.
- 4.2 Augenkontakt: Sofort mit Wasser mehrere Minuten gründlich spülen. Bei Auftreten von Reizungen einen Arzt zuziehen.
- 4.3 Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Auftreten von Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- 4.4 Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, bei Auftreten von Beschwerden einen Arzt konsultieren.
- 4.5 Weitere Angaben:

### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Geeignete Löschmittel: Stoff ist nicht brennbar. Im Brandfall Gebinde mit Wassersprühstrahl kühlen.
- 5.2 Ungeeignete Löschmittel: -

Dokument-Nummer: S0110  
Erstell / Überarbeitet: 11/2005

Ausgabe: 3.4  
Seite: 2 von 5

Druckdatum: 6. Dez. 05

Handelsname: **Micro-Teflon®-Pulver**  
TG0110

5.3 Besondere Gefährdung:  
Bei der thermischen Zersetzung des Polymers entstehen giftige Gase.

5.4 Besondere Schutzausrüstung:  
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, dichtschießender Chemieschutzanzug.

## **6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:  
Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:  
Eindringen ins Erdreich, Kanalisation und offene Gewässer verhindern.

6.3 Maßnahmen zur Reinigung:  
Mechanisch aufnehmen. Sachgerechter Entsorgung zuführen.

6.4 Weitere Maßnahmen:

## **7. Handhabung und Lagerung**

7.1 Hinweise zur Handhabung:  
Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Staub im Raum und am Arbeitsplatz nach Beendigung der Arbeit beseitigen.

7.2 Hinweise zur Lagerung:  
Keine besonderen Lagerbedingungen.

7.3 Anforderungen an die Lagerräume:  
Lagerräume kennzeichnen mit dem Hinweis „Achtung Fluorkunststofflager, bei Brand nur mit Atemschutzgerät betreten“.

7.4 Zusammenlagerungshinweise:  
Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln, brandfördernden Materialien und brennbaren Flüssigkeiten lagern.

7.5 Weitere Angaben:

## **8. Expositionsgrenzen und persönliche Schutzausrüstung**

8.1 Technische Schutzmaßnahmen:  
Bei Staubbildung Absaugung einsetzen.

8.2 Expositionsgrenzen:  
8.2.1 MAK-Wert: nicht festgelegt  
8.2.2 BAT-Wert: nicht festgelegt  
8.2.3 TRK-Wert: nicht festgelegt

8.3 Persönliche Schutzausrüstung:

8.3.1 Atemschutz

Bei großer Staubbildung Atemschutzgerät-Filtergerät mit Partikelfilter EN 148/1-P2 (Kennfarbe weiß) verwenden.

Dokument-Nummer: S0110  
Erstell / Überarbeitet: 11/2005

Ausgabe: 3.4  
Seite: 3 von 5

Druckdatum: 6. Dez. 05

Handelsname: **Micro-Teflon®-Pulver**  
TG0110

8.3.2 Handschutz  
Nach der Arbeit Hände mit Wasser und Seife waschen.

8.3.3 Augenschutz  
Schutzbrille oder Gesichtsschild tragen.

8.3.4 Körperschutz  
Chemieübliche Schutzkleidung wird empfohlen.

8.4 Weitere Angaben:  
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

- |      |   |                           |                   |
|------|---|---------------------------|-------------------|
| 9.1  | Form: fest, pulvrig                         | Farbe: weiß               | Geruch: geruchlos |
| 9.2  | Zustandsänderung:                           |                           |                   |
|      | 9.2.1 Schmelzpunkt:                         | oberhalb 327° C           |                   |
| 9.3  | Flammpunkt:                                 | nicht anwendbar           | ISO 2592          |
| 9.4  | Zündtemperatur:                             | nicht anwendbar           | DIN 51794         |
| 9.5  | Explosionsgrenzen:                          |                           |                   |
|      | untere keine                                | obere keine               |                   |
| 9.6  | Dampfdruck (20°C):                          | nicht anwendbar           |                   |
| 9.7  | Relative Dichte (20°C):                     | ca. 2,2 g/cm <sup>3</sup> | DIN 51757         |
| 9.8  | Löslichkeit bei 20°C (in H <sub>2</sub> O): | unlöslich                 |                   |
| 9.9  | pH-Wert:                                    | nicht anwendbar           |                   |
| 9.10 | Viskosität (20°C):                          | nicht anwendbar           | DIN 51562         |
| 9.11 | Weitere Angaben:                            |                           |                   |

## 10. Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Thermische Zersetzung:  
Bei Temperaturen oberhalb von 210° C tritt eine thermische Zersetzung auf.
- 10.2 Zu vermeidende Bedingungen:  
Von Zündquellen und Hitze fernhalten.
- 10.3 Zu vermeidende Stoffe:  
Kontakt mit Alkalimetallen vermeiden.
- 10.4 Gefährliche Zersetzungsprodukte:  
Bei hoher thermischen Belastung (> 210° C) entstehen Fluorwasserstoff und weitere toxische fluorhaltige Pyrolyseprodukte.

Dokument-Nummer: S0110  
Erstell / Überarbeitet: 11/2005

Ausgabe: 3.4  
Seite: 4 von 5

Druckdatum: 6. Dez. 05

Handelsname: **Micro-Teflon®-Pulver**  
TG0110

10.5 Gefährliche Reaktionen:  
Bei vorschriftmäßiger Lagerung und Handhabung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.6 Weitere Angaben:  
Das Einatmen von thermischen Zersetzungsprodukten des Polymers (z.B. beim Rauchen von verunreinigtem Tabak) kann „Polymerfieber“ mit grippeartigen Symptomen verursachen. Die Symptome treten im allgemeinen nicht vor zwei bis drei Stunden nach dem Einatmen (Rauchen) auf und klingen normalerweise innerhalb von 36 bis 48 Stunden wieder ab. Es wurde kein andauernder oder kumulativer Effekt beobachtet.

### 11. Angaben zur Toxikologie

- 11.1 Akute Toxizität (LD<sub>50</sub>): > 5000 mg/kg (dermal Ratte)  
11.2 Primäre Hautreizung: Keine Reizwirkung bekannt.  
11.3 Hautsensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.  
11.4 Augenreizung: Keine Reizwirkung bekannt.  
11.5 Weitere Angaben:

### 12. Angaben zur Ökologie

- 12.1 Akute Fischtoxizität LC<sub>0</sub>: Keine Daten vorhanden.  
12.2 Biologische Abbaubarkeit: Nicht abbaubar.  
12.3 Wassergefährdungsklasse: WGK 0, im allgemeinen nicht wassergefährdend (Selbsteinstufung)  
12.4 Weitere Angaben:

### 13. Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Produkt:  
Sonderabfall, Rückgewinnung oder Entsorgung in Übereinstimmung mit den lokalen Vorschriften.  
13.2 Verpackung:  
Kontaminierte Verpackungen wie den Stoff selbst entsorgen. Nicht kontaminierte Verpackungen einer Wiederverwertung / Recycling zuführen.  
13.3 AVV-Abfallschlüssel:  
07 02 07\*, halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände.

### 14. Angaben zum Transport

- 14.1 Allgemeine Informationen:  
U.N. Nummer:  
Verpackungsgruppe:  
14.2 Vorschriften für den Landtransport ADR / GGVSE  
Klassifikation: nicht klassifiziert

Dokument-Nummer: S0110  
Erstell / Überarbeitet: 11/2005

Ausgabe: 3.4  
Seite: 5 von 5

Druckdatum: 6. Dez. 05

Handelsname: **Micro-Teflon®-Pulver**  
TG0110

- 14.3 Internationale Vorschriften für den Seeschifftransport IMDG / IMO  
Klassifikation: nicht klassifiziert
- 14.4 Nationale Vorschriften für den Seeschifftransport GGVSee  
Klassifikation: nicht klassifiziert
- 14.5 Internationale Vorschriften für den Lufttransport ICAO und IATA-DGR  
Klassifikation: nicht klassifiziert
- 14.6 Weitere Angaben:

## 15. Vorschriften

- 15.1 Kennzeichnung nach EG-Richtlinien:  
Micro-Teflon®-Pulver ist ein Stoff im Sinne des ChemG und ist nicht kennzeichnungspflichtig nach der GefStoffV. in der neuesten Fassung.
- R-Sätze: keine  
S-Sätze: keine
- 15.2 Nationale Vorschriften Deutschland:  
TRBF: nicht unterstellt  
TRGS: -  
TA-Luft: nicht unterstellt
- 15.3 Nationale Vorschriften Schweiz:  
BAG T-Nr.: -  
Giftklasse: -

## 16. Weitere Angaben

Änderungsgründe:  
Punkt 3 „Mögliche Gefahren“: Angaben zur Einstufung des Stoffs nach RL 67/548EG.

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.